

Synopse

2023.NWLR.727; Mitwirkung des Landrates bei der Planung; LRR

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **151.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 Abs. 3 der Kantonsverfassung sowie in Ausführung von Art. 60 des Gesetzes vom 4. Februar 1998 über die Organisation und das Verfahren des Landrates (Landratsgesetz)[NG 151.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass NG 151.11 (Reglement über die Geschäftsordnung des Landrates (Landratsreglement, LRR) vom 16. September 1998) (Stand 1. Februar 2024) wird wie folgt geändert:</p>
	<p>§ 56b Planungsberichte; Anmerkung und Stellungnahme</p> <p>¹ Planungsberichte beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Strategien oder Konzepte; 2. Vorentscheidungen zur Vorbereitung einer Verfassungs- oder Gesetzesänderung oder eines in die Zuständigkeit des Landrates fallenden Beschlusses. <p>² Der Regierungsrat legt gestützt auf eine gutgeheissene Motion dem Landrat einen Planungsbericht vor. Er kann auch von sich aus einen Planungsbericht vorlegen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	<p>³ Für Anmerkungen gilt § 56a.</p> <p>⁴ Der Landrat kann dem Regierungsrat Aufträge im Zusammenhang mit der Planung erteilen. Für Aufträge gilt § 56a Abs. 2 und 3 sinngemäss.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat berücksichtigt die Anmerkungen und setzt die Aufträge um. Er kann begründet davon abweichen und setzt den Landrat darüber in Kenntnis.</p> <p>⁶ Der Landrat beschliesst mit der Schlussabstimmung, ob er zum Planungsbericht zustimmend oder ablehnend Stellung nimmt.</p>
<p>§ 58 Kenntnisnahme</p> <p>¹ Wird eine Vorlage durch Kenntnisnahme erledigt, findet keine Schlussabstimmung statt.</p> <p>² Der Landrat nimmt insbesondere Kenntnis:</p> <ol style="list-style-type: none">1. vom Legislaturprogramm und der Jahreszielplanung;2. von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet.	<ol style="list-style-type: none">2. von Berichten des Regierungsrates, die dieser dem Landrat aufgrund eines parlamentarischen Vorstosses erstattet. <u>Ausgenommen sind Planungsberichte.</u>
<p>§ 104 Motion</p> <p>¹ Mit einer Motion wird der Regierungsrat beauftragt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. eine Änderung der Kantonsverfassung einzuleiten;2. den Erlass, die Aufhebung oder die Änderung eines Gesetzes einzuleiten;3. eine Verfügung oder einen Beschluss vorzubereiten, soweit der Landrat hierfür zuständig ist.	<ol style="list-style-type: none">3. eine Verfügung oder einen Beschluss vorzubereiten, soweit der Landrat hierfür zuständig ist.;4. einen Planungsbericht zu wichtigen Planungen der Staatstätigkeit zu verfassen.

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
<p>² Unzulässig sind Motionen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zulässigkeit eines Antrages zuhanden einer Volksabstimmung;2. die Kürzung oder Streichung eines beschlossenen Voranschlagskredites oder den Voranschlag als Ganzes;3. die genehmigte Staatsrechnung;4. Wahlen;5. die Erteilung des Kantonsbürgerrechts;6. Begnadigungen;7. Beschwerden und Petitionen;8. Vernehmlassungen des Regierungsrates;9. Personalangelegenheiten, die einzelne Personen betreffen;10. Verfahrensbeschlüsse.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
	Stans,

Geltendes Recht	Antrag an Landrat
	LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär